

CVP Schweiz, Postfach, 3001 Bern

Per Mail: familienfragen@bsv.admin.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Familie, Generationen und Gesellschaft
Bereich Familienfragen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Bern, 15. März 2018

Vernehmlassung: Änderung des Familienzulagengesetzes (Ausbildungszulagen ab Ausbildungsbeginn, Familienzulagen für arbeitslose alleinstehende Mütter und Finanzhilfen an Familienorganisationen)

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur Änderung des Familienzulagengesetzes Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Allgemeine Bemerkungen

Die CVP begrüsst die vorgeschlagenen Massnahmen zur Umsetzung der Motion von CVP-Ständerätin Anne Seydoux-Christe „Familienzulagen für alle, auch für arbeitslose Mütter, die eine Mutterschaftschädigung beziehen“ (13.3650) und der parlamentarischen Initiative von CVP-Nationalrat Stefan Müller-Altermatt „Ausbildungszulagen ab dem Beginn der Ausbildung statt aufgrund des Geburtstages ausrichten“ (16.417).

Neben der unschätzbaren Freude und Bereicherung, die Kinder in eine Familie bringen, bringen Kinder aber auch Kosten mit sich. Allein die Konsumkosten betragen durchschnittlich 1'000 Franken pro Monat und Kind. Das ist eine starke Kaufkraftminderung für Familien. Familienzulagen sind eine Investition in die Zukunft und dazu da, die Kaufkraftminderung bei Familien oder Haushalten mit bescheidenem Einkommen zu mildern. Dass die Ausbildungszulage höher ist als die Kinderzulage ist sinnvoll, zumal Kosten für die nachobligatorische Schule höher sind. Die CVP hat die Einführung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG) massgebend unterstützt und geprägt. Seit dem 1. Januar 2009 ist das Familienzulagengesetz vom 24. März 2006 in Kraft.

Ausbildungszulagen ab Ausbildungsbeginn (Art. 3 FamZG)

Aktuell erhalten Eltern Kinderzulagen bis ihre Kinder das 16. Altersjahr vollendet haben. Nachher - sofern sich das Kind in Ausbildung befindet – Ausbildungszulagen. Diese Praxis ist veraltet und muss den heutigen Realitäten angepasst werden. Zahlreiche Kantone haben den Einschulungszeitpunkt vorverschoben, so dass viel mehr 15-jährige ihre Berufslehre oder anderweitige Ausbildung beginnen. Da die Auszahlung der Ausbildungszulage an das Alter gebunden ist, hat dies zur Folge, dass zum Teil weiterhin die Kinderzulage und damit die „falsche“ Zulage ausgerichtet wird. Eltern haben ab dem Eintritt in die nachobligatorische Schule höhere Kosten zu tragen. Deshalb sollen den Eltern bereits ab dem Zeitpunkt Ausbildungszulagen gewährt werden, ab dem das Kind mindestens 15 Jahre alt ist und sich in der nachobligatorischen Schulzeit befindet.

Die finanziellen Auswirkungen auf den Arbeitgeber, und damit auch Kantone, sind gering. Die CVP erachtet die Vorverlegung des Zeitpunkts für die Auszahlung der Ausbildungszulagen als richtig.

Anspruch auf Familienzulagen für arbeitslose Mütter (Art. 19 FamZG)

Der Grundsatz, wonach jedem Kind eine Zulage zugesprochen wird, ist ein wichtiges Anliegen der CVP. Damit hat jede Person, sei sie angestellt, nicht erwerbstätig oder selbstständig erwerbend, potenziell Anspruch auf eine Familienzulage. Für jedes Kind kann im Prinzip eine Familienzulage ausgerichtet werden. Die CVP hat sich beispielsweise damals dafür stark eingesetzt, dass auch Selbständigerwerbende für ihre Kinder Zulagen erhalten. Arbeitslose alleinstehende Mütter, die eine Mutterschaftsentschädigung beziehen, sind heute vom System der Familienzulagen ausgeschlossen. Für den Fall, dass zum Beispiel keine Vaterschaftsanerkennung besteht und damit sonst niemand einen Anspruch geltend machen kann, können für das Kind keine Familienzulagen bezogen werden.

Aus sozialpolitischen Gründen ist es wichtig, dass mit dieser Massnahme eine Lücke im System der Familienzulagen endlich geschlossen wird und auch nichterwerbstätige Frauen im Mutterschaftsurlaub einen Anspruch auf Familienzulagen erhalten. Auch hier sind die Mehrausgaben gering, die der Kanton für die Familienzulagen für Nichterwerbstätige finanzieren muss.

Grundlage für Finanzhilfen an Familienorganisationen (Art. 21f ff. FamZG)

Die CVP unterstützt die Schaffung einer neuen gesetzlichen Grundlage für die Unterstützung von Familienorganisationen durch Finanzhilfen des Bundes. Die Familienorganisationen leisten einen wichtigen Beitrag zur Unterstützung der Anliegen der Familien in diesem Land. Diese gesetzliche Grundlage hat keine finanziellen Auswirkungen auf Kantone und bringt keine Mehrausgaben für den Bund mit, da die Finanzierung bereits heute über das ordentliche Budget erfolgt.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ

Sig. Gerhard Pfister
Präsident der CVP Schweiz

Sig. Béatrice Wertli
Generalsekretärin CVP Schweiz